

Gebührenordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und § 5 Abs. 1 Nr. 12 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 08.06.2007 nachfolgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium erlassen.¹⁴

§ 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ beträgt je Semester pro Teilnehmer / Teilnehmerin 1.250,00 EUR. Diese Gebühr bezieht sich Studierende, die nicht unter Absatz (2) fallen.

(2) Bei Studierenden, welche auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung studieren (z.B. Volontäre und Referendare) wird die Höhe der Gebühr in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung separat festgelegt.

(3) Auf die Gebühr werden die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte angerechnet.

(4) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin / der Dekan der Philosophischen Fakultät I.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

- Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr ist spätestens bei

Immatrikulation zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist auf begründeten Antrag möglich.

- Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird ein Teil der Gebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr, ausschließlich der Immatrikulationskosten, erstattet werden; hierüber entscheidet die Dekanin/der Dekan oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r der Philosophischen Fakultät I.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ der Philosophischen Fakultät I unterstützend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

¹⁴ Diese Gebührenordnung wurde am 12.07.2007 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.